

Menschenhandel – Kann die Reform der Komplexität des Phänomens gerecht werden?

Obwohl Menschenhandel bis in die Antike zurückreicht und damit kein Problem des modernen Zeitalters ist, wird er zunehmend als „Kehrseite der Globalisierung“ bezeichnet. Desolate wirtschaftliche und soziale Zustände veranlassen die Betroffenen dazu, ihr Heimatland zu verlassen. In fremden Ländern suchen sie hoffnungsvoll nach besseren Lebens- und Arbeitsbedingungen – und werden stattdessen Opfer von Ausbeutung, Sklaverei, Zwangsprostitution. Frauen und Mädchen stellen dabei die größte Opfergruppe dar. Die deutschen Straftatbestände zum Menschenhandel wurden im Oktober 2016 reformiert, um europäische Vorgaben umzusetzen. Die damit verbundenen Probleme, unter anderem mit Blick auf grundlegende Prinzipien des deutschen Strafrechts, sollen in meinem Beitrag aus verschiedenen Perspektiven untersucht und bewertet werden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Strafvorschriften nicht nur zur Umsetzung der Richtlinie, sondern auch zur Schließung von – vermeintlichen? – Gesetzeslücken und zur leichteren Erfassung aller im Zusammenhang mit Menschenhandel stehenden Handlungen geändert wurden. – *Susanne Beck*

Menschenhandel als Menschenrechtsverletzung

Es ist schwierig, den Menschenhandel als Phänomen insgesamt einzuschätzen, weil es an belastbaren Daten hierzu fehlt. Deshalb wird beklagt, dass Menschenhandel ein ideologisch und politisch instrumentalisierbares Konstrukt ist – auch zum Nachteil wirklicher Opfer von Menschenhandel. Im Beitrag soll vor diesem Hintergrund erörtert werden, inwiefern Menschenhandel als schwerwiegende Menschenrechtsverletzung verstanden werden kann und was daraus für die Strafverfolgung und die Gewährleistung von Opferrechten folgt.

– *Anja Schmidt*

perspektive nicht linear in eine interne Legitimationsperspektive für neue Strafnormen übertragen werden kann. Und dennoch kann eine solche externe Perspektive auf das Recht aufschlussreich sein gerade auch für juristische Wertungen im System der Kriminalitätskontrolle. Das Rhizom als Modell wird auf den Bereich des Strafrechts übertragen und auf seine Brauchbarkeit untersucht. – *Katrin Höfler*

Nationales Terrorisumsstrafrecht – durch globale Netzwerke determiniert?

Terrorismus ist ein territorial entgrenztes Kriminalitätsphänomen. Deshalb ist es nur folgerichtig, dass strafrechtliche Antworten auf terroristische Bedrohungslagen zunehmend im Wege internationaler Zusammenarbeit entwickelt und gemeinsame Standards erarbeitet werden. Der damit verbundene Gewinn an Durchsetzungskraft international abgestimmter strafrechtlicher Normen geht allerdings einher mit einem Bedeutungsverlust nationaler Strafgesetzgebung – denn ihre Ergebnisse sind vielfach bereits im Wege internationaler Zusammenarbeit weitgehend determiniert. Demokratietheoretisch und freiheitsrechtlich sind damit hohe Risiken verbunden, die bislang noch wenig Aufmerksamkeit erfahren haben und anhand von Beispielen erörtert werden. – *Bettina Weißer*

Rechtsstaatliche Grenzen der Terrorismusbekämpfung

Die Angst vor terroristischen Anschlägen hat zu einschneidenden Verschärfungen im Strafrecht geführt, die wesentlich von internationalen Verpflichtungen bestimmt werden. Dadurch soll die Gefahr, die in Radikalisierungprozessen gesehen wird, möglichst früh erkannt und effizient bekämpft werden. Diese Entwicklung stellt bislang verlässliche rechtsstaatliche Grundsätze in Frage. Die (freiheitssichernde) Trennung zwischen Prävention (Gefahrenabwehr) und Repression (Strafrecht) wird zunehmend diffus, die funktionale Grenze des Strafrechts, nur als *ultima ratio* eingesetzt zu werden, verliert an Beständigkeit, die inhaltlich durch das Tatstrafrecht und das Schuldstrafrecht auferlegten Bindungen sowie das Verhältnismäßigkeitsprinzip werden gelockert. Strafrecht wird damit zulasten von Freiheitsräumen einem Paradigmenwechsel unterzogen – ist er tatsächlich durch einen Gewinn an Sicherheit gerechtfertigt?

– *Ingeborg Zerbes/ Gianna Schlichte*

Das Verhältnis von Terrorismus- und Völkerstrafrecht

Der Beitrag befasst sich mit dem komplexen Verhältnis von Terrorismusstrafrecht, humanitärem Völkerrecht und (Kriegs-)völkerstrafrecht. Im deutschen Strafrecht sind diese Rechtsgebiete eng miteinander verschrankt. Ein Ziel des Beitrages ist es, diese gegenseitige Durchdringung zunächst im Detail aufzufächern und gegebenenfalls zu problematisieren. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Frage des strafrechtlichen Umgangs mit den sogenannten „Syrienrückkehrern“ („foreign fighters“) und Personen, die im Zuge der Migrationsbewegungen aus den Konfliktgebieten nach Deutschland gekommen sind. – *Julia Geneuss*

Terrorismus - Strafvolzug und Risikomanagement

Die Bewältigung der vom islamistischen und Rechtsterrorismus ausgehenden Gefahren bedarf eines ganzheitlichen Ansatzes. Der Strafvolzug erlangt in diesem Kontext auf zwei Ebenen Bedeutung: Haft als Teil des staatlichen Risikomanagements, d.h. die Rolle des Strafvolzugs in der Sicherheitsarchitektur einerseits und Risikomanagement in Haftanstalten, sprich Beobachtung bzw. Überwachung, Bewertung des Risikos und Maßnahmen zur Risikominderung andererseits. Bei der nötigen internationalen, interdisziplinären und institutionenübergreifenden Vernetzung zum Informationsaustausch sowohl in der Praxis als auch mit der Wissenschaft ist jedoch v.a. im Strafvolzug eine individualisierende Betrachtung des Inhaftierten unter Berücksichtigung der Heterogenität der Phänomene „Terrorismus“ und „Extremismus“ angezeigt. – *Miriam Meyer*

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für transnationale Menschenrechtsverletzungen – Bestandsaufnahme und Ausblick

Bei transnationalen Menschenrechtsverletzungen stellt sich neben einer zivilrechtlichen Haftung der in Deutschland ansässigen Unternehmen und ihrer Unternehmensverantwortlichen auch die Frage einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Der Fokus meines Beitrages liegt auf der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach dem allgemeinen deutschen Strafrecht in seinen internationalen Bezügen, dabei wiederum beim Strafanwendungsrecht sowie der Unterlassungs- und Fahrlässigkeitsdogmatik. Es wird die These vertreten, dass bereits nach geltendem Strafrecht eine Ahndung transnationaler Menschenrechtsverletzungen auch in Konzernzusammenhängen und Zulieferketten möglich ist, wobei es hierbei noch erhebliche dogmatische Unsicherheiten gibt, die Gegenstand weiterer Forschung sein müssen.

– *Petra Wittig*

Interconnected Society – Interconnected Law?

Kann eine veränderte Rechtswirklichkeit in Form der tatsächlichen Vernetzung der Welt dazu führen, dass als Bewältigungsstrategie ein neues Strafrecht bzw. eine neue Strafrechtswissenschaft angezeigt sind?

Klar ist, dass eine soziologisch externe Deskriptions-



Kriminalitätsphänomen Terrorismus als unlösbare Aufgabe für das materielle Strafrecht – Zur Relevanz internationaler Tatbestandsvorgaben

Bei der Verfolgung von Terrorismus kommt den supranationalen, transnationalen, internationalen und zwischenstaatlichen Vorgaben entscheidende Relevanz zu. Den Staaten geht es bei deren Formulierung um effektive Straftatverfolgung und die Verhinderung von Terroranschlägen. Der Fokus liegt damit notwendig auf Prävention und *dem zu verfolgenden Täter* resultierend in Vorverlagerung (materiell) und täterstrafrechtliche Züge (prozessual), die die Grundlagen nationaler Rechtsordnungen ins Wanken bringen. Das Umdenken muss auf trans-, supra- und internationaler Ebene stattfinden. Vorgaben müssen auf die Tathandlung bezogen sein, Beschuldigtenrechte achten und mit eigenen Rechtsdurchsetzungsmechanismen ausgestattet sein. – *Liane Wörner*

Kriminalologie Transnationaler Wirtschaftsstraftaten

Katastrophen wie der verheerende Großbrand in einer Textilfabrik in Karatschi 2012 bringen ins Bewusstsein, was im Konsumalltag des Globalen Nordens oft in Vergessenheit gerät: ein weltweit verzweigtes Geflecht von ungerechten und in weiten Teilen auch menschenrechtswidrigen Arbeits- und Produktionsbedingungen des globalisierten Wirtschaftslebens. Die Bedingungen für die genannten Missstände sind damit systemischer Natur; aber es sind letztlich Menschen, die mit ihren tagtäglichen Entscheidungen und Handlungen solche Situationen herbeiführen. Mit diesem Beitrag sollen neuere kriminologische und sozialpsychologische Erkenntnisse darüber ausgewertet werden, wie es dazu kommt, dass Menschen als Beteiligte am globalisierten Wirtschaftsleben vorsätzlich oder fahrlässig grundlegende Rechtsgüter anderer, wie Leib und Leben, gefährden und verletzen. – *Ingke Goeckenan*

Individuelle strafrechtliche Verantwortung von Unternehmensmitarbeiter*innen nach dem Rom-Statut. Eine Fallstudie zur Haftung von Waffenexporteuren

Fälle gegen Unternehmensmanager wegen ihrer Beteiligung an internationalen Straftaten sind selten. Dennoch zeigt das historische Beispiel der Nürnberger Prozesse und neuere Fällen vor nationalen Gerichten, dass Unternehmensleiter von Rüstungsunternehmen nach dem Völkerstrafrecht (ICL) haftbar gemacht werden können, wenn exportierte Waffen für die Begehung von Kriegsverbrechen verwendet werden. Dieser Artikel untersucht die Umstände, unter denen für Waffenexporteure verantwortliche Manager gemäß Artikel 25 Absatz 3 c) des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) als Gehilfen von Kriegsverbrechen strafrechtlich haftbar gemacht werden können. Um unsere Analyse zu untermauern, verwenden wir die Fallstudie über europäische Waffenexporteure an Mitglieder der von Saudi-Arabien geführten Koalition im Jemen. Es gibt Hinweise darauf, dass diese Koalition seit 2015 Kriegsverbrechen im Jemen begeht. Trotz sachlicher Schwierigkeiten und rechtlicher Komplexität wie der mens rea-Norm des Artikels 25 Absatz 3 Buchstabe c des IStGH-Statuts argumentieren wir, dass an Waffenexporten beteiligte Unternehmensleiter individuell haftbar gemacht werden können, je nach ihrem Beitrag zur Begehung von Kriegsverbrechen, ihrer Kenntnis und ihrem Bewusstsein für die Folgen der Waffenlieferung aufgrund der Fülle von Informationen in der Öffentlichkeit und den internationalen Normen für die Sorgfaltspflicht von Unternehmen im Bereich der Menschenrechte, die für ihre spezifischen Geschäftstätigkeiten gelten.

– *Miriam Saage-Maaf*

Die Bedeutung internationalen Rechts für den strafrechtlichen Sorgfaltsmaßstab in transnationalen Lieferketten

Die Einordnung internationaler Regelwerke als „Soft Law“ ist im deutschen Strafrecht irreführend. Denn auch der Verstoß gegen freiwillige Verkehrsnormen kann eine Sorgfaltspflichtverletzung indizieren. Ob und in welchem Umfang eine Indizwirkung besteht, muss, um die Eigenständigkeit des strafrechtlichen Sorgfaltsmaßstabs zu gewährleisten, in jedem Einzelfall geprüft werden. Wichtige Kriterien dieser Prüfung sind der Schutzzweck der Verkehrsnorm, ihr Detaillierungsgrad, die Legitimation des Normgebers, die Ausgestaltung des Normgebungsverfahrens und die Anerkennung der Norm durch die betroffenen Verkehrskreise. – *Johanna Reiter*

Transnationale Rechtsgeltung bei Straftaten im Netz

Straftaten im Netz haben nicht nur ausnahmsweise, sondern regelmäßig einen transnationalen Charakter. Dies stellt insbes. das Strafanwendungsrecht vor besondere Probleme. Das Impulsreferat nimmt die Rechtsprechungsänderung des Bundesgerichtshofs zu abstrakten Gefährdungsdelikten sowie zwei diesbezügliche aktuelle Gesetzesvorhaben auf, die die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts bei bestimmten Straftaten im Netz ausdehnen sollen. Einerseits ist zwar das Bedürfnis nach einer „entgrenzten“ Geltung deutschen Strafrechts angesichts „grenzenlos“ verfügbaren rassistischen, nationalsozialistischen, antisemitischen sowie sexistischen Gedankenguts oder (kinder)pornographischen Materials nachvollziehbar. Dennoch wird für die beiden aktuellen Gesetzesvorhaben deren völkerrechtliche Legitimität in Frage gestellt. – *Victoria Ibold*

Vorhersagende Algorithmen im Strafrechtssystem

Personenbezogenes Predictive Policing steht exemplarisch für die Herausforderungen einer zunehmenden (rhizomatischen) Vernetzung auf den verschiedenen Ebenen einer „Interconnected Society“: nicht nur basieren algorithmische Analyseverfahren gerade auf der Vernetzung von immer mehr Datenpunkten über uns; sondern der Einzug von nicht selten durch private Firmen entwickelten Algorithmen in die Kriminalitätskontrolle führt zudem zu einer Verwobung von privaten Interessen (Profit) und staatlichen Interessen (Allgemeinwohl); und ebenso werden Professionen mit einander verwoben: Computer- und Datenwissenschaftler treffen zunehmend zentrale in einer Technologie verkörperte (bewusste und unbewusste) Wertentscheidungen, die die Arbeit der staatlichen Akteure der Kriminalitätskontrolle entscheiden vorprägen. Den mit personenbezogenem Predictive Policing einhergehenden Risiken für das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, für das Diskriminierungsverbot sowie für das Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip muss bereits heute durch eine Trias an Gestaltungsgrundsätzen für algorithmische Systeme entgegengetreten werden, bestehend aus öffentlichen Registrierungs-pflichten, subjektiven Betroffenenrechten und staatlichen Kontrollinfrastrukturen. – *Lucia Sommerer*